

Vor der Plünderung des Klosters Einsiedeln durch die französischen Truppen i. J. 1798 befand sich in diesem Kloster ein Sammelband, der zwar von keinem hohen Alter war, doch ältere consuetudines enthielt, wie z. B. die Hirschauer aus einem Msc. von Gengenbach. Aus diesem Band, den Calmet in seinem Diarium Helveticum, Einsiedeln 1756, pag. 54, beschrieben hat, gab wohl P. Marquard Herrgott die Consuetudines Hirsaug. heraus. Calmet führt auch l. c. pag. 51 den Inhalt des zweiten Theils unseres Cod. Nr. 235 näher an.

<sup>12)</sup> cfr. Helmsdörfer l. c. p. 91.

## Die lehramtliche Unfehlbarkeit des Papstes und deren Ausdehnung oder Einengung.

Von P. Rupert Mittermüller.

Nach einem langen und heftigen Kampfe der Meinungen, nach den gründlichsten Forschungen und Erörterungen hat das Concilium Vaticanum die Wahrheit von der lehramtlichen Unfehlbarkeit des Papstes definiert und entschieden. Man sollte meinen, für jeden gläubigen Katholiken sei nun der Streit beendet; doch nein, es müssen auch die Consequenzen gezogen werden, und dieser Denkprozess verursacht neue Differenzen; denn je nach der eigenthümlichen Geistesrichtung wird der Eine ein so weittragendes Dogma dahin, der Andere dorthin ziehen und mehr oder minder berechnete Folgerungen machen. Schreiber dieses ist seit einem halben Jahrhundert ein treuer Anhänger und eifriger Vertheidiger der päpstlichen Unfehlbarkeit und will von derselben kein Strichlein verwischt oder entstellt wissen. Aber gleichwohl konnte er seine Verwunderung nicht zurück halten, als er neulich im Bamberger Pastoralblatt N. 49, 50 und 51 [vom 5. und 12. und 19. December 1885]<sup>1)</sup> eine allerdings auf's beste gemeinte, aber doch bedenkliche Abhandlung las über doctrinelle Entscheidungen der römischen Congregationen. Schweigend musste er sich selbst sagen: sunt certi denique fines. Der Verfasser des fraglichen Artikels spricht zuversichtlich folgende Sätze und Gedanken aus: »Die doctrinellen Entscheidungen der römischen Congregationen verbinden zu aufrichtiger innerer Annahme im Gewissen, was offenbar nur dann geschehen kann, wenn sie unfehlbare Wahrheit verkünden« . . . »Der Papst (Pius IX) nennt solche Lehren ausdrücklich Veritates« . . . »Die den Canones beigefügten Capitel der Concilien, die Schaltsätze, die Beweisführungen sind zwar nicht förmliche Definitionen, aber doch unfehlbar wahr« . . . »Im Syllabus spricht der Papst den römischen Congregationen die Macht und das Recht zu, die Irrthümer der Wissenschaft zu erkennen, zu verurtheilen und zu corrigiren; damit bezeichnet er dieselben als das Tribunal der Wahrheit und Irrthumslosigkeit« . . . u. s. f.

<sup>1)</sup> Das Blatt wird redigirt von Dr. J. Körber.

Dem gegenüber hat bisher die ganze kathol. Welt gemeint und gesagt, nicht Alles, was ein allgemeines Concil oder ein Papst in doctrineller Beziehung ausspreche, erkläre oder entscheide, sei schon unfehlbar und irrthumslos und verpflichte zu göttlichem Glauben, sondern es müssten gewisse Bedingungen erfüllt, gewisse Kennzeichen vorhanden sein, um die Unfehlbarkeit und die Pflicht eines göttlichen Glaubens voraussetzen zu können und zu dürfen. Darum hat auch Niemand die gewöhnlichen nebenhergehenden Beweisführungen der definirenden Concils- und Papst-Decrete in den Bereich der Unfehlbarkeit gezogen, wie es das Pastoralblatt thut. Hören wir die Autoritäten, untersuchen wir die Gründe.

Melchior Canus (de locis theol. lib. 5. c. 5) schreibt, eine dogmatische Definition sei vom Concil oder dem Papste nur beabsichtigt, wenn diejenigen, die das Gegentheil behaupten, als Häretiker erklärt werden, oder wenn es heisst: Wer anders denke oder glaube, unterliege dem Anathem, oder wenn diejenigen, welche dagegen reden, mit der ipso facto zu incurrirenden Excommunication bedroht werden, oder wenn von einer Lehre, einer Behauptung, einem Satze, ausdrücklich gesagt wird, sie widersprechen dem Evangelium und der Lehre der Apostel, oder wenn bestimmt erklärt wird, diese oder jene Lehre sei von allen Gläubigen als Glaubensdogma anzunehmen und festzuhalten.<sup>1)</sup> Was namentlich den Papst anbelangt, so haben auch die wärmsten Vertheidiger seiner Prärogativen nie eine Unfehlbarkeit für alle seine doctrinellen Aussprüche, sondern nur für jenen Fall, dass er ex cathedra spricht, in Anspruch genommen. Als Kennzeichen einer cathedralen Definition gaben sie aber an, dass nicht bloss jene so eben bezeichneten Merkmale, die auch in Bezug auf dogmatische Concilsentscheidungen Anwendung finden und massgebend sind, vorhanden seien, sondern auch, dass der Papst entweder ausdrücklich mit Worten, oder durch den Gebrauch bestimmter herkömmlicher Zeichen, Ausdrücke und Formen kundgebe, er wolle als oberster Hirt und als Haupt der Kirche vermöge seiner apostolischen Vollgewalt allen Gläubigen (der ganzen Kirche) einen Glaubensgegenstand vorlegen und unter Strafe der Häresie oder des Bannes Alle verpflichten, denselben mit göttlichem unfehlbarem Glauben als eine von Gott geoffenbarte Wahrheit anzunehmen und festzuhalten.<sup>2)</sup> Diesen Erfordernissen entsprechen in der That alle dogmatisch definirenden Bullen der Päpste. Man braucht z. B. nur die berühmte, von Clemens XI. (1713) gegen die Jansenisten gerichtete Bulle „Unigenitus“ und die von Pius IX. (a. 1854) über die unbefleckte Empfängniss erlassenen Litterae apostolicae „Ineffabili“ näher zu besichtigen, um

<sup>1)</sup> cf. Contenson's Theologia cordis et mentis (Colon. 1722. parte I. lib. 5. dissert. praeambular. c. 2. p. 325.)

<sup>2)</sup> Billuart C. R. Summa S. Thomae. Paris ed. nov. tom. 3. dissert. 4. art. 5. p. 371.

sich davon zu überzeugen. Darum hat selbst das öcumenische Concilium Vaticanum nicht einfach ausgesprochen, die doctrinellen Erklärungen oder Entscheidungen des Papstes seien unfehlbar, sondern der Papst sei unfehlbar, wenn er ex cathedra spricht, ex cathedra spreche er aber nur dann, wenn er sein Amt als Lehrer und Hirt aller Christen ausübend *pro suprema sua apostolica auctoritate doctrinam de fide vel moribus ab universa ecclesia tenendam definit*, und nur in diesem Falle komme ihm das Privilegium der Unfehlbarkeit zu. Also sprechen die Ansichten der früheren Theologen, die definirenden Bullen der Päpste, sowie das letzte öcumenische Concil gegen die Meinung des Pastoralblattes, dass alle doctrinellen Aussprüche und Erklärungen des Papstes und selbst der von ihm gutgeheissenen Congregations-Decrete sich der Unfehlbarkeit erfreuen.

Man hat ferner bisher päpstliche Cathedral-Definitionen für etwas Grossartiges, Ausserordentliches und Seltenes angesehen und eben deshalb auch geglaubt, der Papst werde einen solchen Akt in der Regel nur unmittelbar und in eigener Person vornehmen, wenn man auch den Gebrauch eines Mittel-Organs nicht für absolut ausgeschlossen hielt; nur setzte man für diesen Fall voraus, dass dieser wichtige und Ausschlag gebende Umstand in dem Congregations-Decrete ausdrücklich, klar und bestimmt angegeben sei, da er nicht präsumirt oder supponirt werden dürfte. Nun aber vervielfältigt das genannte Pastoralblatt diese Acte überaus sehr und beraubt sie der Seltenheit und Grossartigkeit, weil es einerseits in Bezug auf den Papst die nothwendigen Bedingungen und Kennzeichen cathedralischer Entscheidungen beseitigt und abrogirt, und anderseits jeden einfachen doctrinellen Ausspruch des Papstes, ja sogar die vom Papste bestätigten Congregations-Decrete unter die unfehlbaren Entscheidungen rechnet. Ob diese Vermehrung für die Kirche nützlich ist, kann dahin gestellt bleiben. Wenn aber der Theologe im Pastoralblatte im Verlaufe seiner Abhandlung über die genannten Congregations-Erlässe dennoch eine höhere Instanz zulässt, so dürfte das schwer zu begreifen sein, nachdem im Voraus die Unfehlbarkeit und Irrthumslosigkeit für dieselben in Anspruch genommen wurde. Wie leicht es das Bamberger Pastoralblatt rücksichtlich unfehlbarer Aussprüche des Papstes zu nehmen scheint, lehrt folgender Umstand.

Der Cardinal Franzelin erwähnt, er habe sich in Rom mit andern Theologen berathen über die Frage, wie es sich mit der Annahme der doctrinellen Decrete der Congregationen verhalte. Der Theologe des Pastoralblattes tadelt ihn darüber und meint ebenso naiv als consequent, Franzelin hätte besser gethan, gleich beim Papste selbst anzufragen. Natürlich, da hätte er sofort eine unfehlbare Antwort erhalten müssen?! Denken wir uns den Fall, Franzelin hätte wirklich dem Papste die Frage vorgelegt und um Antwort gebeten, was wäre

wohl geschehen? Wahrscheinlich hätte der hl. Vater lächelnd geantwortet: »Theuerster Sohn! da musst du zuerst die Theologen fragen und dich über den Begriff und die Tragweite der Unfehlbarkeit selbst gehörig informiren.«

Endlich hat man bisher allgemein dafür gehalten, dass Unfehlbarkeit und göttliche Auctorität der Kirche, sowie göttlicher Glaube unzertrennliche Begriffe seien und nothwendig und wesentlich zusammengehören, und dass der Kirche und dem Papste die Unfehlbarkeit nur innewohne in Bezug auf die Dogmen und die definitiven Entscheidungen über die geoffenbarten Wahrheiten und zum Behufe derselben. Nun lehrt aber der Theologe im Pastoralblatt, dass es Wahrheiten gebe, welche nicht Dogmen, nicht cathedralische Entscheidungen, nicht geoffenbart, und doch unfehlbar seien (und also göttlichen Glauben fordern). Das folgert er aus gewissen Ausdrücken und Aeusserungen des Papstes Pius IX., welche er dahin auslegt, dass der Papst für doctrinelle Erlasse, welche nicht Dogmen, nicht Cathedral-Definitionen seien, unbedingte innere Unterwerfung und Zustimmung verlangt habe; dieses Verlangen, meint unser Theolog, schliesse eine Fehlbarkeit des Decretes aus, da man zur innern Annahme und Unterwerfung einer nicht unfehlbaren Wahrheit nicht verpflichtet werden könne.

Allein diese Lehre oder vielmehr Hypothese ist nicht nur eine bisher ganz unbekannte, fast traditionalistisch gefärbte, sondern auch eine ganz unzulässige, welche geeignet wäre, alles Wissen und Erkennen, das von menschlicher Auctorität durch menschlichen und natürlichen Glauben uns zukommt, unmöglich oder doch unzuverlässig zu machen und einem theilweisen Scepticismus entgegen zu führen. Der menschliche und natürliche Glaube und das davon bedingte menschliche und natürliche Erkennen ist keineswegs etwas Geringes; vielmehr ist jeder derartige Act gleich dem göttlichen Glauben immer ein innerer Act; denn er nimmt allzeit auf das Zeugniß einer zwar nicht irrthumslosen, aber doch glaubwürdigen Auctorität hin eine Wahrheit aufrichtig in das Innere des Geistes auf, so dass dieser sich unterwirft und ihr beistimmt. Die meisten natürlichen Wahrheiten werden auf solche Weise ein Eigenthum des menschlichen Geistes, weil man für sie kein göttliches und unfehlbares Zeugniß braucht und haben kann, wie man es für übernatürliche und göttlich geoffenbarte Wahrheiten braucht und hat. Bekanntlich leitet nur der sogenannte Traditionalismus alles auch natürliche und menschliche Wissen von der göttlichen Uoffenbarung, also von einer göttlichen und unfehlbaren Auctorität ab.

Der hl. Augustin betont oft z. B. lib. de utilitate credendi c. 12. n. 26. die Nothwendigkeit und Bedeutung des auch natürlichen und menschlichen Glaubens gegenüber der menschlichen Auctorität, und behauptet, dass von ihrem richtigen Verhältnisse der Bestand, die Ordnung, das Wohl der ganzen mensch-

lichen Gesellschaft abhängt.<sup>1)</sup> Es braucht nur angedeutet zu werden, welche Schwierigkeiten und schlimme Folgen in der Erziehung der Jugend, in der Regierung eines Bisthums und anderwärts sich ergeben würden, wenn es keine moralische Verpflichtung gäbe oder geben könnte, Lehren, Entscheidungen, Aussprüche, Befehle des Erziehers, des Bischofes u. s. w. *fide humana et naturali* aufrichtig und innerlich hinzunehmen, und wenn es erlaubt wäre, innerlich Alles zurückzuweisen, was nicht von einer unfehlbaren Auctorität kommt oder bezeugt wird. Jeder Mensch ist im Allgemeinen verpflichtet, der Aussage seiner Eltern, dass sie wirklich seine Eltern seien, Glauben zu schenken, und doch ist diese Aussage nicht unfehlbar wahr, sondern kann z. B. in Folge von Supposition falsch sein.<sup>2)</sup> Kein geistliches oder weltliches Gericht würde denjenigen für schuldlos halten oder ungestraft lassen, welcher der erwähnten Aussage seiner Eltern nicht glaubt und ohne weiters die Sohnes-Pflichten ihnen zu leisten sich sträubt. Was würde der Verfasser des Artikels denken, sagen und thun, wenn ein Katholik eine zur Anbetung exponirte Hostie nicht anbeten und verehren wollte, weil er kein unfehlbares Zeugniß für die Thatsache der giltigen Consecration hat? Man ist also verpflichtet, zuerst *fide humana et naturali* an die Thatsache der Consecration zu glauben, um dann *fide supernaturali*, infallibili et divina die Gegenwart Christi zu glauben und ihn anzubeten. Wir müssen zuerst *fide humana* die Aechtheit heiliger Reliquien innerlich annehmen, um sie dann religiös zu verehren. Kurz überall begegnet uns auch auf natürlichem Gebiete die absolute Nothwendigkeit des menschlichen und natürlichen Glaubens gegenüber der natürlichen und menschlichen Auctorität. Die fragliche Verpflichtung kann daher auf kirchlichem Gebiete um so weniger unzulässig sein oder missbilliget werden, weil da die hohe Auctorität des Papstes und seiner Congregationen für kirchlich doctrinelle Aussprüche die möglichst grösste, wengleich nicht unfehlbare Gewissheit verschaffen und Garantie bieten. Manche Theologen nennen diesen Glauben daher einen kirchlichen (*fides ecclesiastica*), weil er eine Art von Mitte bildet zwischen den rein menschlichen und dem göttlichen Glauben.

Was nun den göttlichen Glauben betrifft, so unterscheidet er sich von dem natürlichen und menschlichen hauptsächlich nur durch den Beweggrund; er unterwirft nämlich den Geist und veranlasst dessen innere Zustimmung zu unfehlbaren geoffenbarten Wahrheiten wegen der göttlichen Auctorität, von der diese Wahrheiten bezeugt

<sup>1)</sup> »*Multa possunt afferri, quibus ostendatur, nihil omnino humanae societatis incolume remanere, si nihil credere statuerimus, quod non possumus tenere perceptum.*« S. Aug. l. c.

<sup>2)</sup> (S. Aug. l. c.) »*Quis non exterminandum judicaverit, qui veros fortasse parentes minime dilexerit, dum, ne falsos diligat, metuit?*

und vorgestellt werden. Diese Auctorität ist Gott selbst oder eine von Gott mit diesem Privilegium, namentlich auch mit der Unfehlbarkeit geschmückte Institution (die Kirche, der Papst). Darum beten alle Katholiken fast täglich: Ich glaube Alles (alle Wahrheiten des Christenthums), weil Gott, die unfehlbare Wahrheit, es geoffenbart hat, und weil die (von Gott mit göttlicher Auctorität und Unfehlbarkeit ausgestattete) Kirche es zu glauben vorstellt. Das ist wahrhaft göttlicher unfehlbarer Glaube. Die Unfehlbarkeit ist ein nothwendiges, wesentliches und ausschliessliches Attribut der göttlichen Auctorität und kann niemals von dieser getrennt sein oder ohne sie bestehen; denn wie jeder Mensch, so ist auch jede nichtgöttliche Auctorität aus und in sich fehlbar und kann nur durch Theilnahme an der göttlichen Auctorität die Gabe der Unfehlbarkeit empfangen. Wie das Zeugnis, so der Glaube. Kommt das Zeugnis her von einer göttlichen, also unfehlbaren Auctorität, so ist auch der Glaube ein göttlicher, unfehlbarer und übernatürlicher, weil die göttlich-unfehlbare Auctorität sein Beweggrund ist; kommt das Zeugnis von einer natürlichen oder menschlichen Auctorität, so ist der Glaube ein natürlicher oder menschlicher. Demnach kann Unfehlbarkeit nicht mit einem natürlichen oder menschlichen Glauben, sowie Fehlbarkeit nicht mit einem übernatürlichen und göttlichen Glauben zusammenbestehen, denn das wäre eine *contradictio in adjecto*, weil Unfehlbarkeit nur von göttlicher Auctorität stammt und stammen kann. Wenn also eine Wahrheit oder Doctrin, die den Glauben betrifft, als unfehlbar erkannt oder erklärt wird, so ist sie *per concomitantiam* auch göttlich, auch geoffenbart, auch Dogma, wie denn auch Pius IX. (Schreiben an den Erzbischof von München a. 1863.) sagt, Dogma sei nicht nur das, was *speciell* als solches definiert ist, sondern auch *ea, quae ordinario totius ecclesiae per orbem dispersae magisterio tanquam divinitus revelata traduntur*.

Würde das Pastoralblatt nur den Satz aufstellen: »Eine nicht unfehlbare Wahrheit kann nicht mit unfehlbaren, göttlichen Glauben innerlich angenommen werden,« so wäre diese Behauptung ganz richtig; da es aber allgemein sagt, eine nicht unfehlbare Wahrheit könne überhaupt nicht mit innerer Zustimmung angenommen werden, so urtheilt es ganz irrig und verkennt die Natur des natürlichen und menschlichen Glaubens.

Es steht demnach fest: »Göttliche Auctorität, göttliche Offenbarung und Unfehlbarkeit sind untrennbar, Eines bedingt das Andere; der Beweggrund macht den Unterschied zwischen dem göttlichen (übernatürlichen) und dem natürlichen oder menschlichen Glauben, dort ist göttliche, hier menschliche Auctorität. Daher hat man mit Recht immer geglaubt, dass, so oft auf Seite der Lehrenden oder Entscheidenden göttliche Auctorität mit Unfehlbarkeit obwalte und vorausgesetzt werde, auf Seite der Lernenden und Gehorchenden auch

göttlicher (übernatürlicher) und unfehlbarer Glaube nachfolgen müsse, aber auch umgekehrt. Hiemit wird die obige Hypothese des Verfassers hinfällig; denn sie fusst auf der falschen Voraussetzung, dass einerseits auch eine nicht definirte Wahrheit unfehlbar sein könne, und dass andererseits eine aufrichtige innere Annahme und Zustimmung zu Wahrheiten, die nicht unfehlbar seien, d. h. nicht von einer unfehlbaren Auctorität bezeugt werden, gar nicht möglich sei und daher nicht befohlen werden könne. Jeden Tag aber und jede Stunde wird diese Voraussetzung widerlegt. Der Verfasser spricht sich nicht bestimmt darüber aus, ob er für die nicht definirten und angeblich doch unfehlbaren Wahrheiten einen göttlichen Glauben verlange, oder nicht. Da aber nach seinem Standpunkte die Bejahung dieser Frage allein consequent ist, so muss man die Bejahung voraussetzen und dafür halten, dass er für alle doctrinellen Ansprüche des Papstes und der Congregation göttlichen und unfehlbaren Glauben verlange. Damit aber hört jeder reale und innere Unterschied zwischen definirten und nicht definirten Glaubenswahrheiten auf, denn beide wären unfehlbar und daher auch göttlich und übernatürlich und daher auch beide mit göttlichen und übernatürlichen Glauben anzunehmen. Wie sollte dann die Zurückweisung der einen als Ketzerei gebrandmarkt und bestraft werden, die Zurückweisung der andern aber nicht?

Doch worauf stützt sich denn der Verfasser, um seine Aufstellungen wahrscheinlich zu machen? Am meisten zieht er zur Beweisführung die Schreiben Pius IX. an den Erzbischof Geissel von Cöln (15. Juni 1857) und an den Erzbischof Gregor (21. December 1863) heran.

Betrachtet man nun diese beiden Documente näher und vergleicht sie mit andern dogmatisch definirenden Bullen der Päpste, insbesondere mit den erwähnten Bullen „Unigenitus“ und „Ineffabili“, so überzeugt man sich auf den ersten Blick, dass ihnen alle jene Erfordernisse und Merkmale mangeln, welche die Theologen und das Vaticanum als nothwendig ansehen, um eine dogmatische Cathedral-Entscheidung als solche zu erkennen. In der Bulle „Unigenitus“, welche nicht an einen einzelnen Bischof, sondern schon in der Aufschrift an alle Christgläubige gerichtet ist, heisst es z. B. unter Anderem: *Propositiones praeinsertas tanquam falsas . . . haeresin sapientes . . . ac etiam haereticas damnamus mandantes omnibus utriusque sexus Christi fidelibus . . . auctoritate apostolica prohibemus ac damnamus . . . singulis Christi fidelibus sub poena excommunicationis ipso facta incurrenda prohibemus . . .* Fast der gleichen und zum Theil einer noch stärkeren Ausdrucksweise bedient sich die Bulle „Ineffabili“ (*censuimus supremo nostro iudicio definire, auctoritate Domini Nostri Jesu Christi definimus, conceptionem immaculatam B. V. M. esse veritatem a Deo revelatam ab omnibus fidelibus credendam sub*

poenis a jure statutis . . .) Die zwei Briefe Pius IX. an die beiden Erzbischöfe hingegen stellen sich lediglich als doctrinelle Antworten dar, welche einfach die Unterwerfung unter und den Gehorsam gegen die Erlasse des Papstes und der Congregation einschärfen und fordern, aber durch kein Wort oder Zeichen verrathen, mit keiner Silbe andeuten, dass es sich um Definirung von Dogmen oder um unfehlbare und göttlich geoffenbarte Wahrheiten handle, denen man einen göttlichen Glauben entgegenbringen müsse. Das Schreiben nach Cöln bestätigt das die Günther'schen Schriften verwerfende Decret der Index-Congregation, das nach München verbreitet sich über die Münchener Gelehrten-Versammlung des J. 1863. Das letztere dürfte wohl das gerade Gegentheil von dem beweisen, was der Theologe des Bamberger Pastoralblattes darin gefunden hat. So scharf sich auch der Papst über Unterwürfigkeit ausspricht, so gebraucht er doch in Bezug auf Congregations-Decrete und gewöhnliche doctrinelle Erlasse der Päpste nie die Worte »unfehlbar, irrthumslos, göttlicher Glaube, Cathedral-Entscheidungen u. drgl.« Vielmehr unterscheidet er, was im Pastoralblatt übersehen zu sein scheint, ausdrücklich zwischen »Veritates revelatae« (unfehlbare Dogmen) und »Veritates theologicae,« zu denen er auch die Decisiones zählt, quae ad doctrinam pertinentes a Congregationibus proferuntur. Die eine Gattung der Veritates setzt der Papst der andern als solche gegenüber, die einer andern Ordnung angehört. Nur von der erstern sagt er, dass ihr ein actus fidei divinae gebühre, weil sie göttlich geoffenbarte und daher unfehlbare Wahrheiten seien, in Bezug auf die andere Gattung, die er nicht unfehlbar nennt, will er nur schlechthin Unterwerfung und Annahme, also nur natürlichen (wenn man will, kirchlichen) Glauben (revelatis veritatibus subjectio praestanda est actu fidei divinae . . . decisionibus autem, quae ad fidem pertinentes a pontificiis Congregationibus proferuntur, se subjiciant).

Derselbe Papst Pius IX. hat sich in dieser Beziehung noch deutlicher und bestimmter erklärt in dem 22. Satze des Syllabus. Er lautet: »Obligatio, qua catholici magistri et scriptores omnino adstringuntur, coarctatur in iis tantum, quae ab infallibili ecclesiae magisterio iudicio veluti fidei dogmata ab omnibus credenda proponuntur.« Man hat bisher den Satz allgemein so verstanden, dass der Papst sagen wolle, es gebe Wahrheiten, welche angenommen werden müssen, obschon sie nicht unfehlbar und nicht Dogmen sind, also mit göttlichem Glauben nicht angenommen werden können. Das Pastoralblatt hingegen macht einen umgekehrten Schluss und sagt: Weil der Papst die innere unbedingte Annahme gewisser nicht definirter Wahrheiten befiehlt, so müssten selbe unfehlbar sein. Allein wir haben bereits erkannt, dass die Unfehlbarkeit von göttlicher Auctorität und göttlichem Glauben untrennbar und dass Pius IX. selbst nur für definirte Wahrheiten göttlichen Glauben und Unfehlbarkeit fordert,

also kann er bei nicht definirten Wahrheiten unmöglich wieder Unfehlbarkeit und damit göttliche Auctorität und göttlichen Glauben voraussetzen. Kann er aber dieses nicht voraussetzen und verlangt er doch innere Annahme und Unterwerfung, so ist das ein Zeichen, dass es dazu keiner Unfehlbarkeit bedürfe und dass es erlaubt sei, die Menschen zu verpflichten, dass sie nicht definirte und nicht unfehlbare Wahrheiten auch annehmen, aber natürlich nicht mit göttlichem Glauben, sondern mit jener gläubigen Hingebung, welche der höchsten kirchlichen Auctorität entgegenzubringen ist.

Besteht also die Unterscheidung zwischen einem göttlichen und menschlichen, natürlichen und übernatürlichen, fehlbaren und unfehlbaren Glauben zu recht, braucht man nicht für jede innere Annahme von Wahrheiten eine unfehlbare und göttliche Auctorität voraussetzen, hat selbst der Papst Pius IX. nur bei dogmatischen Definitionen und göttlich geoffenbarten Wahrheiten eine *fides divina* gefordert, bei *Veritates theologicae* aber sich mit einfacher Annahme begnügt, so scheint jeder Grund zu fehlen, warum das Bamberger Pastoralblatt rücksichtlich des Papstes und seiner Mittel-Organe einzig nur irrthumslose und unfehlbare Wahrheiten anerkennen will. Nur eine allzuweit gehende Schlussfolgerung hat in den Worten des Papstes Pius IX. die Forderung eines die Unfehlbarkeit voraussetzenden göttlichen Glaubens für alle doctrinellen päpstlichen Aussprüche, mögen sie auch keine Dogmen sein, finden können. Wie man einst von Fenelon sagte, er habe aus Uebermass der Liebe gefehlt, so könnte man wohl auch von dem Verfasser des besprochenen Artikels sagen, er strauchle bisweilen aus Uebermass der Kirchlichkeit.

## Das Benedictinerinnenstift Gandersheim und Hrotsuitha, die »Zierde des Benedictinerordens.«

(Von Otto Grashof, Priester der Diöcese Hildesheim.)

(Fortsetzung von Heft 4, Jahrg. VI, Seite 303—322.)

2. Von weit höherem Interesse noch, als die vorhin besprochenen Legenden Hrotsuitha's, sind die Dramen der Dichterin. Denn einmal haben wir in denselben die ersten Versuche und Erzeugnisse dramatischer Dichtkunst aus deutscher Feder und auf deutschem Boden vor uns. Es ist freilich wiederholt die Frage aufgeworfen worden, ob wir Hrotsuitha's dramatische Compositionen wirklich als die Anfänge einer deutschen dramatischen Poesie bezeichnen dürfen, und diejenigen, welche diese Frage verneinen, heben hervor, es seien Hrotsuitha's Dramen lediglich eine Frucht classischer Studien, sie hätten deshalb ihre Wurzeln auch nicht im deutschen Volksgeiste und